

1. Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Frage 1:

Im Rahmen der Ausschreibung für die Durchführung von Medienbildungsprojekten in Sachsen, die auf dem Portal eVergabe veröffentlicht wurde, haben wir eine Frage zur Anzahl der Auftragnehmer, die beauftragt werden sollen. In den Unterlagen wird angegeben, dass die Projekte landesweit durchgeführt werden müssen und die Akquise der Schulen selbstständig erfolgen soll. Wir möchten gerne wissen, ob nur ein einziger Auftragnehmer den Zuschlag erhält und für die gesamte Durchführung der Projekte in ganz Sachsen vorgesehen ist, oder ob es möglich ist, dass mehrere Auftragnehmer für verschiedene Regionen oder Schularten beauftragt werden.

Antwort 1:

Die Leistung kann durch Sie allein, durch die Beauftragung von Nachunternehmern oder im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (vgl. 2. d) d. Bietergemeinschaften, Eignungsleihe und Nachunternehmer in der Angebotsaufforderung) erbracht werden. „Der AN ist für die landesweite Koordinierung der Vergabe schulischer Medienbildungsprojekte zuständig.“ (vgl. Leistungsbeschreibung B.2.1) S. 3)

Entsprechend wird nur ein Zuschlag erteilt. Der Auftragnehmer übernimmt die landesweite Gesamtkoordination und Umsetzung, da nur so eine flächendeckende Versorgung sichergestellt werden kann.

Frage 2:

Bezüglich der Klassengröße verweisen Sie im Punkt B.2.3 auf § 4a SächsSchulG. Gehen wir richtig in der Annahme, dass auch mehrere Klassen der gleichen Stufe einer Schule im Rahmen der Chancengerechtigkeit gleichzeitig an einem Projekt teilnehmen dürfen?

Antwort 2:

Bei der ausgeschriebenen handlungsorientierten Ausrichtung der schulischen Medienprojekte ist die Größe der Gruppe bzw. Klasse unter pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten zu begrenzen. Ein Klassenverband ist dafür nicht zwingend. Um eine landesweite Verteilung der Kapazitäten auf möglichst viele Schulen zu erreichen, sollte pro Schule auf ein Projekt begrenzt werden.

Frage 3:

Im Punkt 2.3 beschreiben Sie, dass zwei geeignete qualifizierte Personen die Durchführung übernehmen. Gehen wir richtig in der Annahme, dass es sich hierbei um eine Mindestanzahl

Durchführung schulischer Medienbildungsprojekte für das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)

an kompetenten Referenten handelt und auch mehr eingesetzt werden können, sofern sie die notwendigen Qualifikationen mitbringen?

Antwort 3:

Der Personaleinsatz ist wegen der handlungsorientierten Ausrichtung der Projekte i. d. R. auf zwei Personen orientiert worden, um die erforderliche Unterstützung geben zu können. Der Einsatz von mehr als zwei Personen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, geht nach unserem Verständnis aber zu Lasten der Anzahl angebotener Projekte in Relation zu den Kosten. Hier soll ein ausgewogenes Maß des Personaleinsatzes gefunden und Abweichungen ggf. begründet werden.

Frage 4:

Welche Eignungen werden an die Referenten bzw. Durchführenden gestellt?

Antwort 4:

Grundsätzlich ist ein Masern-Impfnachweis und ein polizeiliches Führungszeugnis beizubringen, jedoch erst nach Erteilung des Zuschlags. Fachliche Eignung ergibt sich aus den angebotenen Projekten und erfordert i.d.R. den Nachweis einer pädagogischen Qualifikation.

Frage 5:

Sie beschreiben im Punkt B.2.4, dass im Rahmen der organisatorischen Aufgaben des AN ein Auswertungsgespräch mit allen beteiligten Lehrern stattfinden muss. Gehen wir richtig in der Annahme, dass dieses Gespräch am Tag der Durchführung stattfindet.

Antwort 5:

Ja.

Frage 6:

Im Punkt B 3.1 schreiben sie, die digitalisierten Feedback-Formulare in einem zugänglichen Cloud-Bereich abgelegt werden müssen. Gehen wir richtig in der Annahme, dass dieser Cloud Bereich in der Zusammenarbeit zwischen AG und AN erstellt wird?

Antwort 6:

Der Auftragnehmer stellt den Cloudbereich bereit und bietet dem Auftraggeber den Zugang. Welche Dokumente in diesem geschützten Bereich abgelegt werden, wird zwischen den Vertragspartnern nach Zuschlagerteilung abgestimmt.

Durchführung schulischer Medienbildungsprojekte für das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)

Frage 7:

Im Punkt 4.2 beschreiben sie, dass kurzfristige Abstimmungen und eine hohe Flexibilität in der Umsetzung der Inhalte und der Organisation gefordert werden. Gehen wir richtig in der Annahme, dass kurzweilige Änderungswünsche der Organisation und weiteren relevanten Punkten mit einer Vorlauffrist von mindestens 48 Stunden beim AN eingehen?

Antwort 7:

Die geforderte Flexibilität ergibt sich hauptsächlich aus den schulischen Abläufen, auf die im Rahmen der Möglichkeiten reagiert werden soll. Die Kommunikation des Auftragnehmers mit den verantwortlichen Lehrpersonen an Schulen erfolgt direkt und soll der erfolgreichen Umsetzung der Projekte dienen. Insofern ist die Vorlauffrist im Rahmen der jeweiligen Anforderungen zu verstehen. Sofern vom AN gewünscht, kann eine Frist von 48 Stunden vereinbart werden.

Frage 8:

In der Angebotsaufforderung im Punkt 2 d) c. Eignungsprüfung sind u.a. folgende Unterlagen und Nachweise gewünscht:

„3. Angaben zum gesamten Umsatz in den letzten drei Geschäftsjahren

4. Angaben zu wesentlichen in den letzten drei Geschäftsjahren erbrachten Leistungen (Referenzen) mit Angabe des Umfangs, des Umsatzes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten AG (wenn möglich mit Ansprechpartner) auf dem Fachgebiet der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder der Erwachsenenbildung sowie Referenzen über bereits durchgeführte Maßnahmen der letzten drei Jahre“

Sind hier Angaben aus dem noch laufendem Geschäftsjahr 2024 (mit einer entsprechenden Schätzung) gültig?

Antwort 8:

„In der Regel beziehen sich Angaben zu Geschäftsjahren immer auf abgeschlossene Geschäftsjahre.

Eine Schätzung des laufenden Geschäftsjahres ist daher nicht notwendig.“

Frage 9:

In den Vergabeunterlagen wird keine gesonderte Regelung zur Haftung und zur Haftungsbegrenzung getroffen. Die VOL/B begrenzen die Haftung nur in besonderen Fällen, so dass die Haftung im Grundsatz unbegrenzt ist und für die Bieter ein unkalkulierbares Risiko darstellt. Branchenüblich sind hingegen beispielhaft die Regelungen der gängigen EVB-IT Verträge oder eine Beschränkung der Haftung auf den 1,5-fachen Brutto-Gesamtauftragswert. Gehen wir daher recht in der Annahme, dass Sie einer Begrenzung der Haftung auf den 1,5-fachen Brutto-Gesamtauftragswert oder nach EVB-IT zustimmen?

Durchführung schulischer Medienbildungsprojekte für das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)

Antwort 9:

Eine vertraglich mit uns geregelte Begrenzung oder Freistellung der Haftung ist nicht vorgesehen.

Eine ggf. notwendige Absicherung obliegt dem Auftragnehmer.

Frage 10:

Welche Anzahl an Kursen wird im Minimum erwartet, bei noch ca. 30 zur Verfügung stehenden Schulwochen im Jahr 2025?

Antwort 10:

Eine Minimalzahl ist nicht definiert.

Unsere Zielstellung ist es, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so viele qualifizierte Angebote wie möglich an die Schulen zu bringen.

Die Anzahl an Projekttagen fließt über das Preis-Mengen-Blatt in die Wertung der Angebote ein.

Die Abbildung 1 auf Seite 4 der Leistungsbeschreibung ist exemplarisch und nicht als Darstellung einer minimalen Anzahl an Kursen zu verstehen.

Frage 11:

Und wir gehen davon aus, dass die Umsetzung der Workshops nach § 4, 22a UstG umsatzsteuerfrei erfolgen kann. Ist dies korrekt?

Antwort 11:

Eine Beurteilung zur Umsatzsteuerfreiheit liegt nicht in unserem Ermessen und ist ggf. durch Ihr Finanzamt zu prüfen.

Die Erbringung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen umsatzsteuerbefreit erfolgen.

Freundliche Grüße
Vergabestelle